



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AB VGL ewz)

vom 21. Dezember 2016
mit Änderungen bis 26. Juni 2019

Der Stadtrat

gestützt auf Art. 16 Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele vom 5. Juni 2016 (VGL ewz)¹,

*beschliesst*²:

Art. 1 Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Allgemeine gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Bestimmungen Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)³ a. Zweck präzisieren deren Geltungsbereich und regeln insbesondere die Grundsätze der Beitragsberechnung, das Verfahren und die Auszahlung von Beiträgen für förderungswürdige Anlagen und Massnahmen.

Art. 2 ¹Das ewz bietet gemäss Art. 2 VGL ewz⁴ gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich an. ^{b. Geltungsbereich}

² Ausserhalb des Verteilnetzgebiets der Stadt Zürich bietet das ewz gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an, wenn ihm ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt worden ist.

Art. 3 ¹Das ewz legt die Beiträge für Förderobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 VGL ewz⁵ individuell oder pauschal fest. ^{Berechnung der Förderbeiträge}

² Die Berechnung der Beitragshöhe richtet sich nach den in Art. 8 VGL ewz definierten Kriterien. Massgebend für den Aspekt der Förderwürdigkeit sind insbesondere:

- die Menge eingesparter Treibhausgasemissionen;
- die Einsparung von Primärenergie.

¹ AS 732.360

² Begründung siehe STRB Nr. 1074 vom 21. Dezember 2016.

³ vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

⁴ vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

⁵ vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

³ Beiträge von weniger als Fr. 500.– werden nicht ausbezahlt. Vorbehalten bleiben Beiträge aus Verkaufsaktionen gemäss Art. 6 Abs. 2 VGL ewz sowie Spezialaktionen gemäss Art. 12 AB VGL ewz.

Beitragsgesuch Art. 4 ¹ Die Beiträge sind dem ewz über ein Beitragsgesuch zu beantragen.

² Das Formular für das Beitragsgesuch ist auf der Homepage des ewz abrufbar. Es enthält die Voraussetzungen, die für eine Prüfung des Gesuchs durch das ewz erforderlich sind.

Auszahlung Art. 5⁶ ¹ Die Beiträge werden bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abschluss der Arbeiten, Vorliegen der Schlussabrechnung und allenfalls durchgeführter Erfolgskontrolle ausbezahlt.

² Beiträge an die Betreiberschaft von leitungsgebundenen Energieversorgungen i. S. v. Art. 10^{bis} Abs. 4 lit. b AB VGL ewz werden bei Inbetriebnahme der Energiezentrale ausbezahlt.

³ Das ewz kann Beiträge nach Massgabe von Art. 11 VGL ewz⁷ kürzen.

Vergütung Erfolgskontrolle Art. 6 Für die allfällige Erfolgskontrolle gemäss Art. 5 werden dem ewz oder einem vom ewz beauftragten Unternehmen höchstens 10 Prozent des bewilligten Beitrags vergütet.

Beiträge an strombasierte Energieberatung Art. 7 ¹ Sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Gesundheits- und Umweltdepartement und dem Departement der Industriellen Betriebe betreffend Beiträge an den Umwelt- und Gesundheitsschutz für strombasierte Energieberatung vorliegt, werden die entsprechenden Beiträge im Rahmen der Budgetierung berücksichtigt und nach Massgabe von Art. 4 Abs. 3 VGL ewz⁸ durch das ewz geleistet.

² In der Vereinbarung wird die Höhe des jährlich zu entrichtenden Beitrags definiert.

Pauschalbeiträge für einzelne Technologien a. Thermische Sonnenkollektoranlagen Art. 8 ¹ Für Sonnen-Flachkollektor-Anlagen mit einer Fläche von bis zu 200 m² und von bis zu 10 Prozent der Energiebezugsfläche wird ein pauschaler Beitragssatz von Fr. 300.– pro m² Aperturfläche festgesetzt, sofern keine weiteren Förderbeiträge ausbezahlt werden.

² Werden weitere Förderbeiträge ausbezahlt, kürzt das ewz den Beitrag, so dass die Summe der Beiträge den Betrag von Fr. 300.– pro m² insgesamt nicht übersteigt.

⁶ Fassung gem. STRB Nr. 842 vom 26. September 2018; Inkrafttreten 1. November 2018.

⁷ vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

⁸ vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

³ Es werden nur thermische Sonnenkollektor-Anlagen gefördert, welche mindestens die europäische Norm EN 12975 erfüllen und das Solarkeymark-, das SPF- oder ein gleichwertiges Qualitätslabel tragen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Normen.

⁴ Bei grösseren thermischen Sonnen-Flachkollektor-Anlagen oder anderen Kollektorbauarten wird die Beitragshöhe individuell anhand der Förderkriterien gemäss Art. 3 Abs. 2 bestimmt.

⁵ In den im kommunalen Energieplan bezeichneten Fernwärmeverbünden der Stadt Zürich werden für die bereits an das Fernwärmennetz angeschlossenen und künftig wirtschaftlich anschliessbaren Liegenschaften keine Beiträge an Sonnen-Kollektor-Anlagen gewährt.

⁶ Für Sonnenkollektor-Anlagen bei Gebäuden, die über eine monovalente Wärmepumpenanlage zur Raumheizung und Wasserwärmung verfügen, werden keine Beiträge ausgerichtet.⁹

Art. 9 ¹ Für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von 2 kW_p bis 50 MW_p werden Pauschalbeiträge pro kW_p festgesetzt, die 30 Prozent der zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgeblichen Referenz-Investitionskosten für die Einmalvergütung des Bundes betragen.¹⁰

b. Photovoltaik-Anlagen

² Als Berechnungsbasis werden stufenweise die Referenz-Investitionskosten der jeweiligen Grössenkategorien der Photovoltaik-Anlagen verwendet.

³ (aufgehoben)¹¹

Art. 10¹² ¹ Es werden nur Wärmepumpenanlagen bzw. Wärmepumpenboiler gefördert, die die europäische Norm EN 14511 bzw. EN 16147 erfüllen und das D-A-CH Zertifikat, die WPZ-Buchs-Prüfung oder ein gleichwertiges Qualitätslabel tragen und zusätzlich mit erneuerbarem Strom betrieben werden. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Normen.

c. Wärmepumpen

² Massgebend für die Berechnung des Basisfördersatzes sind 70 Prozent der nicht amortisierbaren Mehrkosten und ein Kostensatz von Fr. 70.– pro Tonne der durch die Wärmepumpenanlage vermiedenen Treibhausgase.

⁹ Fassung gem. STRB Nr. 842 vom 26. September 2018; Inkrafttreten 1. November 2018.

¹⁰ Fassung gem. STRB Nr. 842 vom 26. September 2018; Inkrafttreten 1. November 2018.

¹¹ Aufgehoben gem. STRB Nr. 842 vom 26. September 2018; Inkrafttreten 1. November 2018.

¹² Fassung gem. STRB Nr. 842 vom 26. September 2018; Inkrafttreten 1. November 2018.

³ Bei Wärmepumpenanlagen über 100 kW kann das ewz Erfolgskontrollen anordnen.

⁴ Der Förderbeitrag berechnet sich nach folgender Formel:

$$FB = \min(F_{NAM} \times NAM \times P_{soll}; EBF \times (Qh + Qww) \times f_{UB} \times Bd \times CO_2 \times \frac{F_{CO2}}{U_G})$$

FB Förderbeitrag [Fr.]

F_{NAM} Fördersatz nicht amortisierbare Mehrkosten [%]

NAM Spezifisch normierte, nicht amortisierbare Mehrkosten [Fr./kW]

P_{soll} Soll-Heizleistung aus der technischen Berechnung [kW]

EBF Energiebezugsfläche [m^2]

$(Qh + Qww)$ Grenzwerte für Energiebedarf für Heizung und Warmwasser für Neubauten nach SIA 380.1 [$kWh/m^2 a$]

f_{UB} Zuschlags-Faktor (für Umbauten 1,25 / für Neubauten 1,00)

Bd Benutzungsdauer der Anlage [a]

CO_2 Treibhausgasemissionsvermeidung [g/kWh]

F_{CO2} Fördersatz _{THG} [Fr./t_{CO2}]

U_G Umrechnung Gewicht [g/t]

⁵ Für Wärmepumpenanlagen, die auch zur Kälteerzeugung mittels Kompressor eingesetzt werden, werden keine Förderbeiträge gewährt.

⁶ In den im kommunalen Energieplan bezeichneten Fernwärmegebieten und in Gebieten von Energieverbunden mit einer Gebietskonzession bzw. einem Gebietsauftrag der Stadt Zürich werden für die leitungsgebundene Energieversorgung wirtschaftlich und energiepolitisch sinnvoll anschliessbare Liegenschaften keine Beiträge an Wärmepumpen gewährt.

d. Leitungsgebundene Energieversorgungen

Art. 10^{bis¹³}¹ Es werden nur leitungsgebundene Energieversorgungen zur Wärmelieferung mit Gebietsauftrag, Gebietskonzession oder einer vergleichbaren energiepolitischen Legitimation gefördert.

² Massgebend für die Berechnung des Basisfördersatzes sind 70 Prozent der nicht amortisierbaren Mehrkosten und ein Kostensatz von Fr. 70.– pro Tonne vermiedener Treibhausgase.

¹³ Fassung gem. STRB Nr. 842 vom 26. September 2018; Inkrafttreten 1. November 2018.

³ Das ewz kann Erfolgskontrollen anordnen.

⁴ Beitragsberechtigt sind Grundeigentümerschaften, die ihre Liegenschaft anschliessen und die Betreiberschaft der leitungsgebundenen Energieversorgung. Die Förderbeiträge werden alternativ wie folgt ausgerichtet:

- a. wenn ausschliesslich Grundeigentümerschaften ein Fördergesuch stellen, erhalten sie den gemäss folgender Formel berechneten Förderbeitrag:

$$FB = \min(F_{NAM} \times NAM \times P_{soll}; EBF \times (Qh + Qww) \times f_{UB} \times Bd \times CO_2 \times \frac{F_{CO2}}{U_G})$$

- b. wenn die Betreiberschaft der leitungsgebundenen Energieversorgung ein Fördergesuch stellt, erhält sie einen Förderbeitrag, der sich nach folgender Formel berechnet:

$$FB = \min((F_{NAM} \times NAM \times P_{soll}; Z \times Bd \times CO_2 \times \frac{F_{CO2}}{U_G}) - Z \times Fr. 60.-)$$

Stellen in diesem Fall auch Grundeigentümerschaften ein Fördergesuch, erhalten sie einen Pauschalbeitrag von Fr. 60.– pro MWh.

FB Förderbeitrag [Fr.]

F_{NAM} Fördersatz nicht amortisierbare Mehrkosten [%]

NAM Spezifisch normierte, nicht amortisierbare Mehrkosten [Fr./kW]

P_{soll} Soll-Heizleistung aus der technischen Berechnung [kW]

EBF Energiebezugsfläche [m^2]

$(Qh + Qww)$ Grenzwerte für Energiebedarf für Heizung und Warmwasser für Neubauten nach SIA 380.1 [$kWh/m^2 a$]

f_{UB} Zuschlags-Faktor (für Umbauten 1,25 / für Neubauten 1,00)

Bd Benutzungsdauer der Anlage [a]

CO_2 Treibhausgasemissionsvermeidung [g/kWh]

F_{CO2} Fördersatz _{THG} [Fr./t_{CO2}]

U_G Umrechnung Gewicht [g/t]

Z Zielwert für den Energieabsatz im Endausbau (MWh)

⁵ Kältebedarf wird bei der Bemessung des Förderbeitrags nicht berücksichtigt.

e. Private Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge Art. 11¹⁴ 1 Beitragsberechtigt sind private, nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastrukturen, die:

- a. Strom aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder für die ein Vertrag über den Bezug von ökologischem Mehrwert oder die Ökostromvignette vorliegt;
- b. eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System aufweisen; und
- c. ab Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre betrieben werden.

² Der Förderbeitrag beträgt bei privater Ladeinfrastruktur ohne Lastmanagementsystem 40 Prozent der Kosten der Ladesäule und der Installation oder Fr. 80.– pro kW der gesamten Anschlussleistung. Massgebend ist der tiefere Betrag.

³ Der Förderbeitrag beträgt bei privater Ladeinfrastruktur mit Lastmanagementsystem 60 Prozent der Kosten der Ladesäule und der Installation oder Fr. 150.– pro kW der gesamten Anschlussleistung. Massgebend ist der tiefere Betrag.

f. Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge Art. 12¹⁵ 1 Es werden öffentlich zugängliche Ladeinfrastrukturen auf privatem Grund sowie auf Grundstücken des Verwaltungs- und Finanzvermögens gefördert, die:

- a. Strom aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder für die ein Vertrag über den Bezug von ökologischem Mehrwert oder die Ökostromvignette vorliegt;
- b. eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System aufweisen;
- c. bei einer Anschlussleistung grösser als 22 kW über die gebräuchlichen Standard-Steckertypen verfügen, damit alle auf dem Markt erhältlichen Elektromobile geladen werden können; und
- d. ab Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre betrieben werden.

² Ab mehr als einer Ladesäule oder mehr als einem Ladepunkt pro Ladesäule ist ein Lastmanagementsystem oder eine vergleichbare Infrastruktur, die einen netzdienlichen Betrieb ermöglicht, erforderlich.

³ Der Förderbeitrag beträgt bei Wechselstrom-Ladeinfrastruktur (AC) 40 Prozent der Kosten der Ladesäule und der Installation oder Fr. 120.– pro kW der gesamten Anschlussleistung. Massgebend ist der tiefere Betrag.

¹⁴ Fassung gem. STRB Nr. 565 vom 26. Juni 2019; Inkrafttreten 1. Juli 2019.

¹⁵ Fassung gem. STRB Nr. 565 vom 26. Juni 2019; Inkrafttreten 1. Juli 2019.

⁴ Der Förderbeitrag beträgt bei Gleichstrom-Ladeinfrastruktur (DC) 60 Prozent der Kosten der Ladesäule und der Installation oder Fr. 200.– pro kW der gesamten Anschlussleistung. Massgebend ist der tiefere Betrag.

Art. 13¹⁶ ¹ Es werden Ladeinfrastrukturen für elektrisch angetriebene Busse des öffentlichen Personennahverkehrs gefördert. Ausgenommen sind Trolleybusfahrleitungen.

² Beitragsberechtigt sind Ladeinfrastrukturen, die:

- a. Strom aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder für die ein Vertrag über den Bezug von ökologischem Mehrwert oder die Ökostromvignette vorliegt;
- b. eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System sowie ein Lastmanagementsystem oder eine vergleichbare Infrastruktur, die einen netzdienlichen Betrieb ermöglicht, aufweisen; und
- c. ab Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre betrieben werden.

³ Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent der Kosten der Ladesäule und der Installation.

Art. 14¹⁷ ¹ Es wird der Kauf oder das Leasing elektrisch angetriebener Busse der Fahrzeugkategorie M3 und von Batterien für solche Busse gefördert. Ausgenommen sind Plug-in-Hybrid-Busse sowie Trolleybusse.

² Beitragsberechtigt sind Busse, die:

- a. dem Zweck des öffentlichen Personennahverkehrs dienen;
- b. mehrheitlich im Verteilnetzgebiet des ewz in der Stadt oder in Gemeinden im Kanton Graubünden, die dem ewz einen Leistungsauftrag gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen erteilt haben, geladen und gefahren werden; und
- c. mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen geladen werden oder für die ein Vertrag über den Bezug von ökologischem Mehrwert oder die Ökostromvignette vorliegt.

³ Massgebend für die Berechnung des Förderbeitrags sind 30 Prozent des Neupreises des Fahrzeugs einschliesslich Batterie gemäss Kaufvertrag oder 30 Prozent der Leasingkosten gemäss Leasingvertrag.

g. Ladeinfrastruktur für Elektrobusse des öffentlichen Personennahverkehrs

h. Elektrisch angetriebene Busse für den öffentlichen Personennahverkehr

¹⁶ Fassung gem. STRB Nr. 565 vom 26. Juni 2019; Inkrafttreten 1. Juli 2019.

¹⁷ Fassung gem. STRB Nr. 565 vom 26. Juni 2019; Inkrafttreten 1. Juli 2019.

Beiträge für weitere Förderobjekte	Art. 15 ¹⁸ ¹ Die Beiträge für weitere in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d VGL ewz ¹⁹ aufgeführte Förderobjekte werden individuell anhand der Förderkriterien gemäss Art. 3 Abs. 2 festgesetzt. ² Beiträge für Förderobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. e–g VGL ewz werden individuell festgelegt auf Basis ihres Nutzens oder ihres Potenzials zur Steigerung der Energieeffizienz, der ratio- nellen Energieverwendung und -anwendung, der Verminde- rung des Energieverbrauchs oder anderer für das Erreichen der 2000-Watt-Ziele entscheidenden Faktoren.
Verkaufs- und Spezialaktionen	Art. 16 ²⁰ ¹ Das ewz kann im Rahmen der Förderung der 2000- Watt-Ziele Verkaufs- und Spezialaktionen durchführen. ² Das ewz legt jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses die geplanten Aktionen fest.
Inkrafttreten	Art. 17 ²¹ Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹⁸ Fassung gem. STRB Nr. 565 vom 26. Juni 2019; Inkrafttreten 1. Juli 2019.

¹⁹ vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

²⁰ Fassung gem. STRB Nr. 565 vom 26. Juni 2019; Inkrafttreten 1. Juli 2019.

²¹ Fassung gem. STRB Nr. 565 vom 26. Juni 2019; Inkrafttreten 1. Juli 2019.

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 26. September 2018²²

Auf Beitragsgesuche gemäss Art. 4, die bei Inkrafttreten der Änderungen hängig sind, ist die bisherige Regelung anwendbar. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.

²² Fassung gem. STRB Nr. 842 vom 26. September 2018; Inkrafttreten 1. November 2018.